

wieder in den Tresor gelegt werden. Die Schwarzafrikaner hatten dem Angekl. wenige Tage zuvor – für den Angekl. glaubhaft – erzählt, bei ihrer Ausreise aus Togo sei ihr mitgeführtes Geld schwarz eingefärbt worden. Um es wieder zu entfärben, müsse das Geld einem chemischen Prozeß unterzogen werden. Dabei sei es erforderlich, daß echte Geldscheine beigegefügt würden. Diesen vermeintlichen Entfärbungsvorgang hatten sie ihm anhand von zwei eingefärbten Geldscheinen und einem echten 50-Euro-Schein vorgeführt und den Angekl. sodann aufgefordert, mehr Geld zu besorgen, um größere Mengen Geld entfärben zu können. Zur vermeintlichen Entfärbung der Geldscheine wurde das echte Geld in ein Paket verpackt und dieses verklebt. Als der Angekl., um den Schwarzafrikanern für die Prozedur ein Handtuch zu holen, das Zimmer kurz verließ, tauschten diese das Paket mit dem Geld gegen ein zuvor präpariertes Paket mit wertlosen Papierscheinen aus und verließen kurz darauf unter einem Vorwand die Wohnung. Das von ihnen mitgenommene Geld konnte bis jetzt nicht sichergestellt werden.

II. Die Revision des Angekl. hat einen – vorläufigen – Erfolg. Die Feststellungen des AG sind lückenhaft und tragen eine Verurteilung wegen Untreue in subjektiver Hinsicht nicht.

1. Rechtsfehlerfrei hat das AG die Verwirklichung des objektiven Tatbestands der Treubruchsuntreue nach § 266 Abs. 1, 2. Var. StGB bejaht. Nach den Feststellungen des AG war die Fürsorge für das Vermögen der Geschädigten eine Hauptpflicht des Angekl. im Rahmen seines Arbeitsvertrages und seine Tätigkeit nicht nur rein mechanischer Natur. Der Angekl. war als Kassierer in der von der Geschädigten betriebenen Sportwett-Filiale für einen erheblichen Geldbetrag verantwortlich und hatte u. a. eigenverantwortlich die Tagesabrechnungen zu erstellen. Die ihm damit obliegende Vermögensbetreuungspflicht hat der Angekl. verletzt, indem er nach den Feststellungen des AG entgegen der arbeitsvertraglichen Weisung einen Betrag von 22 400 € aus dem Tresor der Filiale und mit zu sich nach Hause nahm, um ihn dort zwei Schwarzafrikanern für eine von diesen angeblich durchzuführende Geldentfärbung zur Verfügung zu stellen. Durch die Entwendung des Geldes in der Wohnung des Angekl. ist auch ein auf der Pflichtverletzung beruhender Vermögensschaden eingetreten.

2. Daß der Angekl. um seine Vermögensbetreuungspflicht und die Pflichtwidrigkeit seines Handelns wußte, insoweit also mit Vorsatz handelte, läßt sich den amtsgerichtlichen Feststellungen noch hinreichend deutlich entnehmen. Nicht ausreichend sind hingegen die Feststellungen zum Schädigungsvorsatz.

Daß der durch die Wegnahme des Geldes durch die Schwarzafrikaner eingetretene endgültige Vermögensschaden vom Vorsatz des Angekl. gedeckt war, hat das AG ausdrücklich nicht festgestellt. Das AG meint aber, es liege eine schadensgleiche Vermögensgefährdung bereits in dem Augenblick vor, in dem der Angekl. mit dem aus dem Tresor entnommenen Bargeld den öffentlichen Verkehrsraum betrat; diese Vermögensgefährdung habe der Angekl. erkannt und auch billigend in Kauf genommen. In bewußtem Widerspruch zur Rspr. des BGH (BGH, NJW 2007, 1760, 1766) hält das AG die billigende Inkaufnahme dieser Gefährdung für ausreichend, einer billigender Inkaufnahme der Realisierung dieser Gefahr bedürfte es nicht.

Das ist rechtsfehlerhaft.

a) Fehlerhaft ist die Annahme, eine schadensgleiche Vermögensgefährdung liege bereits in dem Augenblick vor, in dem der Angekl. mit dem Geld den öffentlichen Verkehrsraum betrat.

Eine konkrete, schadensgleiche Gefährdung ist anzunehmen, wenn eine nach den Umständen des Einzelfalls nabeliegende Möglichkeit des endgültigen Vermögensverlustes besteht (Fischer, 56. Aufl., § 266 StGB Rn. 72 m. w. N.). Im bloßen Transport des Bargeldes im öffentlichen Verkehrsraum, ein Vorgang, den der Angekl. regelmäßig jeden Morgen durchzuführen hatte, vermag der Senat eine derartige konkrete Gefährdung noch nicht zu erkennen. Feststellungen dazu, daß der

StGB § 266

(Vermögensgefährdung bei Untreue)

Zur inneren Tatseite der Untreue bei Vermögensgefährdung.

Hans. OLG Hamburg, Beschl. v. 10. 06. 2009 – 3 – 29/09

◆ **Aus den Gründen:** I. Das AG hat den Angekl. mit Urte. v. 12. 12. 2008 wegen Untreue zu einer Geldstrafe von 80 TS zu je 8,00 Euro verurteilt. Mit seiner Revision rügt der Angekl. die Verletzung materiellen Rechts.

Die GStA hat gem. § 349 Abs. 2 SIPO auf Verwerfung der Revision als unbegründet angetragen.

Das AG hat folgende Feststellungen getroffen: Am 03. 12. 2007 entnahm der Angekl., der als Kassierer bei einer Sportwettenvermittlung angestellt war und aufgrund seines Arbeitsvertrages eine besondere Vermögensbetreuungspflicht hatte, nach Kassenschluß dem Tresor der Sportwettfiliale in Marburg 22 400 Euro und brachte dieses Geld in seine Wohnung, wo er sich für 23.00 Uhr mit zwei Schwarzafrikanern verabredet hatte. Nach seiner Vorstellung sollte das Geld für eine von den Schwarzafrikanern durchzuführende Geldentfärbung eingesetzt und am nächsten Morgen

Angekl. das Geld besonders leichtfertig transportiert hat, enthält das Urteil nicht.

b) Eine konkrete, schadensgleiche Vermögensgefährdung hat aber vorgelegen, als der Angekl. das Geld im Zusammenwirken mit den Schwarzafrikanern zur vermeintlichen Geldentfärbung einzusetzen begann: Der Verlust des Geldes war jetzt zum Greifen nahe, hing nur noch davon ab, daß die Schwarzafrikaner eine Gelegenheit zur Durchführung des von Anfang an beabsichtigten Trickdiebstahls fanden.

In Bezug auf diese Vermögensgefährdung fehlt es aber an ausreichenden Feststellungen zum Vorsatz. Hierzu wäre erforderlich gewesen, daß der Angekl. die Möglichkeit der Entwendung des Geldes durch die Schwarzafrikaner erkannte und diese Gefahr in Kauf nahm, sei es auch nur in der Form eines sich Abfindens mit einem höchst unerwünschten Erfolg. Nach den Feststellungen des AG hielt der Angekl. die ihm vorgetäuschte Geschichte der Geldentfärbung für glaubhaft. Ob er meinte, ein Verlust des Geldes sei dabei schlechterdings ausgeschlossen oder dies nur für unwahrscheinlich hielt, die Gefahr eines Verlustes also erkannte, läßt sich den Urteilsfeststellungen nicht entnehmen.

Der Senat sieht sich als Revisionsgericht nicht in der Lage, wie die GStA anregt, diesbezügliche Feststellungen »aus der Gesamtschau der Urteilsgründe« zu ziehen. Diese Lücke der Feststellungen zu schließen, ist vielmehr Aufgabe des Tatgerichts.

c) Rechtlich fehlerhaft ist ferner die Auffassung des AG, es bedürfe in den Fällen eines nur bedingt vorsätzlich herbeigeführten konkreten Gefährdungsschadens keiner Feststellung zur Billigung der Realisierung dieser Gefahr.

Nach der Rspr. des BGH setzt der bedingte Vorsatz eines Gefährdungsschadens bei der Untreue nicht nur Kenntnis des Täters von der konkreten Möglichkeit eines Schadenseintritts und das Inkaufnehmen dieser konkreten Gefahr voraus, sondern darüber hinaus eine Billigung der Realisierung dieser Gefahr, sei es auch nur in der Form, daß der Täter sich mit dem Eintritt des ihm unerwünschten Erfolges abfindet (BGH, Urt. v. 18. 10. 2006 – 2 StR 499/05 [NJW 2007, 1760, 1766]; Beschl. v. 25. 05. 2007 – 2 StR 469/06 [NStZ 2007, 704, 705; StV 2007, 581]; Beschl. v. 02. 04. 2008 – 5 StR 354/07 [NJW 2008, 1827, 1830; StV 2008, 527]). Entgegen der Auffassung des AG gilt diese Rspr. allg. und nicht etwa nur für Fälle der Schädigung durch rechtsgeschäftliches Handeln. Die Restriktionen der Höchstgerichtlichen Rspr. im subjektiven Bereich sind auch verfassungsrechtlich geboten, um in Fällen der schadensgleichen Vermögensgefährdung dem Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG Rechnung zu tragen (ausführlich dazu BVerfG, Beschl. v. 10. 03. 2009 – 2 BvR 1980/07 Abs. 33, 34). (...)

Mitgeteilt von RA Elmar Böhm, Hamburg.

Anm. d. Red.: Siehe auch die Anm. zu dieser Entscheidung von Jahn, JuS 2009, 1144.